

II-1641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Okt. 1972

No. 828/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hansreich, Dr. Schmitt... und Genossen an den Herrn Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft, betreffend die Umweltverschmutzung des von den Bundesforsten verpachteten Steinbruchs-Kleiner Sattel in Kaltenleutgeben.

Die zwei-bis dreitausend Bewohner der Gartenstadt Tirolerhof und unzählige erholungssuchende Wiener beklagen sich inner wieder, daß der auf Pachtgrund der Bundesforste gelegene, ursprünglich ganz kleine und bescheidene Steinbruchbetrieb "Kleiner Sattel" an der Grenze der Gemeinden Kaltenleutgeben und Porstoldsdorf seit 1968 zu einem riesigen, die Umwelt verschmutzenden und die Anrainer in vielfacherweise belästigenden Betrieb ausgebaut werden ist, obwohl die niederösterreichische Landesregierung unmittelbar angrenzend an dieses Grundstück seit 1961 die sogenannte Tirolerhof-siedlung, die als vorbildliches Wohn- und Erholungszentrum dienen sollte, errichten ließ und die ganze Gegend um diesen Steinbruch herum, was heißt die sogenannten "Föhrenberge", neuerdings sogar zum Naturpark erklärt hat, so daß dieser Betrieb jetzt das Herzstück dieses Naturparks darstellt. In dieser Angelegenheit haben bereits am 8. Juni 1971 die Abgeordneten Strüßler, Weikhardt, Lehr und Genossen eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft gerichtet, auf welche dieser am 27. Juli geantwortet hat. ( AB 714 ).

Zu dieser Anfragenbeantwortung und zum sonstigen Sachverhalt, der dem Herrn Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft vielleicht nicht zur Gänze bekannt ist, wird folgendes festgestellt:

- 1.) Der Herr Bundesminister erklärte in der zitierten Anfragebeantwortung einerseits, daß die "Ausübung der Pachtrechte und damit der Gesteinsabbau nur im Rahmen der behördlichen Bewilligungen und der gewerbebehördlichen Vorschriften und Verordnungen erfolgen darf" und andererseits, daß die "Bewirkung"

-2-

hauプトmannschaft Mudling mitgeteilt hat, der Pachter Josef Frestl sei im Besitze einer ordnungsgemaen gewerberechtlichen Genehmigung fur den Betrieb des Steinbruchs<sup>9</sup>. Demgegenuber ist festzustellen, da sich die gewerberechtliche Genehmigung auf eine Flache im Ausma von 6.400 m<sup>2</sup> beschrankt, da laut Verhandlungsprotokoll der K.u.K. Bezirkshauptmannschaft Mudling vom 30. April 1903 die Ausbeutung bestimmt worden ist. Seit dieser gewerbebehordlichen Genehmigung (Zl. 15.357 von 27.5.1903) durch die genannte Bezirkshauptmannschaft ist niemals eine Erweiterung des ursprunglich genehmigten Flachenausma von 6.400 m<sup>2</sup> genehmigt worden, ja nicht einmal ein Abbauerweiterungsansuchen gestellt worden. Das Ausma der heute beanstandeten Betriebes hat die damals genehmigte Abbaufliche um viele tausend Quadratmeter uberschritten, was sowohl aus den Akten der laufenden gewerberechtlichen Verfahren wie aus dem Lageplan und aus einem Ortsangenschein jederzeit festgestellt werden kann. Es ist daher festzustellen, da entgegen der oben zitierten Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Mudling und damit auch der Meinung des Herrn Bundesministers fur Land- u. Forstwirtschaft, der heutige Pachter seine Pachtrechte an Kleinen Sattel auf nicht gewerbebehordlich genehmigten Flachen und nicht im Rahmen der behordlichen Bewilligung ausubt.

2. Fur viele von Josef Frestl installierte Anlagen und vor allem fur die Einfuhrung des Tieflochsprengverfahrens, welches die grote Umweltbelastung und Verschmutzung verursacht, liegen noch keine rechtskraftigen Genehmigungen vor. Die letzte rechtskraftige Betriebsanlegengenehmigung fur den eingangs erwahnten ursprunglichen Kleinen Betrieb stammt aus dem Jahre 1954 (Zl. XII-287/2 Bezirkshauptmannschaft Mudling). Es ist daher festzustellen, da die derzeitige Ausubung der Pachtrechte auch nicht im Rahmen rechtskraftiger gewerbebehordlicher Vorschriften und Verschreibungen erfolgt.

-3-

-5-

3. In der obzitierten Anfragenbeantwortung wurde zum Schutze der Anrainer, das heißt der Bewohner der Gartenstadt Tirolerhof, der Bau einer Umfahrungsstraße angeknüpft. Dazu ist festzustellen, daß schon mit Bescheid vom 27.5.1903 (Zl. 15.357) der Bezirkshauptmannschaft Múdling die Steinbruchbesitzer verpflichtet worden sind,

die Gemeindefahrwege Parzelle 2673, welche außerhalb der Tirolerhofsiedlung liegen, auf eigene Kosten in fahrbarem Zustand zu erhalten, die Zufahrt zum Steinbruch auf einem Gemeindefahrtweg, der zum Kardinalwald führt, durchzuführen und auf der Parzelle 394 eine Fortsetzung dieses Weges projektmäßig zu erstellen.

Eine Änderung dieser beschleunigten Grundlage ist nie erfolgt. Demnach hätten schon seit eh und je Zu- und Abfahrt zum Steinbruch nicht durch das Gelände der heutigen Gartenstadt Tirolerhof erfolgen dürfen.

- Da die in der obzitierten Anfragenbeantwortung versprochenen Umfahrungsstraße auch noch nicht gebaut ist, ist hiermit ein weiterer Tatbestand einer Ausübung der Pachtrechte außerhalb des Rahmens der behördlichen Bewilligung ergeben. Dieser Tatbestand ist insoweit eine akute Beeinträchtigung der Anrainer, als bei vollem Steinbruchbetrieb allein mit den 15 LKW-Zügen des Josef Fröstl im Tag über hundert Fahrten durch die Gartenstadt Tirolerhof stattfinden, wenn auch der Verkehr der für den Steinbruch benutzten Fremdfahrzeuge konat, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß den Bewohnern der Gartenstadt Tirolerhof jegliche Industrie- und Gewerbebegründung untersagt ist, um den "Ruhecharakter der Siedlung zu wahren".

4. Laut Auskunft der Gendarmeriepostenkommandos Kaltenleutgeben (S.Nr. 819-1121/72) sind seit der obzitierten Anfragenbeantwortung rund 50 Verwaltungsanzeigen gegen den Pächter wegen

Übertretung der Gewerbevorschriften erstattet worden. Ebenso sind bereits Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet und sind laut Übersicht der Bezirkshauptmannschaft Mülling vom 18. Mai 1972 die rechtlichen Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Steinbruchbetriebes überhaupt nicht gegeben. Es ist daher festzustellen, daß die gewerberechtliche Sondernorm dieses Betriebes ein Ausmaß erreicht hat, bei dem der Verpflichtete nicht mehr toleranter zuschauen darf.

5. Das Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft hat mit dem Bescheid vom 21. November 1969 (Zl. 37.495-1/2/69) dem Pächter Josef Füllner für eine Erweiterung der Abbaufläche eine Rodungsgenehmigung von 38.000 m<sup>2</sup> erteilt, obwohl die gewerberechtliche Genehmigung, wie unter Punkt 1 dargestellt, nur auf die schon längst gerodeten 6.400 m<sup>2</sup> lautete.

Obwohl schon 4 Jahre lang unmittelbar an den Steinbruch anschließend, die als Muster eines Erholungszentrums erklärte Gartenstadt Hirzlerhof angelegt worden war und es den damit befaßten Stellen doch bekannt sein mußte, daß damit diese, dem Erholungsgebiet gewidmete Fläche einen Industriecharakter bekommen mußte,

obwohl gemäß § 2 des Forstgesetzes bei Rodungsbewilligungen alle Beteiligten anzuhören sind und nicht nur die hauptbetroffenen Anwohner der Gartenstadt Hirzlerhof nicht eingeladen worden sind, sondern sogar die Verhandlung selbst nicht in der zuständigen Gemeinde gehalten wurde, sondern ohne öffentliche Ausschreibung im Garten abgehalten wurde und selbst die Einleitung des Pächters nicht öffentlich kundgemacht, sondern nur mündlich durchgeführt wurde, und

obwohl gemäß Erlaß vom 17.9.1964 (Zl. 11.752) vor Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht nur auf forstliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, sondern auch zu untersuchen ist, welche Rückwirkungen im klimatischen Hinsicht auf die kulturellen Verhältnisse des betreffenden Landesteiles zu gewärtigen sind und hier sogar eine besondere weitgehende Rigorosität zur Wahrung

-5-

dieser Umweltschutzinteressen vorgeschrieben ist, wobei sich jetzt herausstellt, daß durch zwei Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik die Schädlichkeit dieser Rodung für die klimatischen Verhältnisse ausdrücklich festgestellt ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- u. Forstwirtschaft die

### A n f r a g e:

1. a) Welche Erhebungen hat das Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft vor Erlassung der unter Punkt 5 zitierten Rodungsbewilligungen gepflogen? Wurde dabei auch ein klimatisches Gutachten eingeholt?
- b) Welche Beteiligten wurden vor Erlassung des zitierten Bescheides angehört?
2. Sind Sie bereit, in Anbetracht der augenscheinlichen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften bei Gewährung dieser Rodungsbewilligung dieselbe wieder zurückzuziehen?
3. Werden Sie veranlassen, daß die Bundesforste den Pächter anweisen, die erforderlichen Straßebauten durchzuführen, damit die bescheidwidrige Benützung der entlang und mitten durch die Gartenstadt führende Wüstenrotstraße, bzw. Herzogbergstraße durch die Transportröhre des Steinbruchs unterbunden wird?
4. Werden Sie die Bundesforste anweisen, den Pachtvertrag nicht erst zum 31. Dezember 1978, sondern mit Rücksicht auf

die 50 Verwaltungsanzeigen,  
 die Verwaltungsstraßenverkehrsbehörde,  
 den Betrieb von Anlagen, für die keine rechtskräftige gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vorliegt,  
 diese das übliche Maß überschreitende Anzahl von Verstößen gegen die Gewerbeordnung.

-6-

die bedenkliche Grundlage der 1969 erteilten Rodungs-  
bewilligung,

die seither festgestellte Gefährdung der klimatischen  
Umwelteinflussung,

die Tatsache, daß das einzige wirklich zum Abbau be-  
willigte Flächenmaß von 6.400 m<sup>2</sup> schon längst abge-  
baut ist und seither rechtswidrig viele tausend weitere  
Quadratmeter abgebaut worden sind, so daß jeder Weiter-  
betrieb ohne weitere Verstöße gegen die Gewerbeordnung  
gar nicht möglich ist, und schließlich

die Gefährdung aller bereits rechtlich verankerten  
Grundstücke des Naturschutzes und Umweltschutzes,

unter dem Titel des Vorliegens wichtiger Gründe mit sofortiger  
Wirkung zu kündigen?

5. Für den Fall der Verneinung der vorhergehenden Frage: Sind Sie  
wenigstens bereit, die Bundesforste anzuweisen eine Erklärung  
abzugeben, demzufolge das Pachtverhältnis sich von selbst vor-  
zeitig auflöst, wenn noch irgendwelche Überschreitungen gewer-  
berechtigter Befugnisse des Pächters festgestellt werden und  
daß eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den 31. Dez.  
1978 hinaus auf keinen Fall in Frage kommt.
6. Werden Sie die Bundesforste anweisen, die widerrechtlich für  
industrielle Zwecke verwendeten Flächen soweit wie möglich  
wieder aufzuforsten, oder in anderer Weise den dort gegebenen  
Widmungsaufgaben eines Schutzgebietes zuzuführen?